



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Gemeinderat

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

Tel. 026 497 57 00

gemeinde@wuennewil-flamatt.ch
www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement

Genehmigt vom Gemeinderat am 09.11.2020

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt

erlässt gestützt auf

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);*
- das Schulreglement vom 11. Oktober 2017 (Genehmigung durch Generalrat)**

folgende Bestimmungen:

Schülertransporte und
Mahlzeiten
(Art. 2 SchR)

Art. 1 – ¹ Die Gemeinde entschädigt die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges. Die Entschädigung richtet sich nach dem Kind der Familie in der Primarschule, das am meisten Halbtage pro Woche in der Schule ist. Die Entschädigung beinhaltet die Hin- und Rückfahrt der Kinder zur Schule für einen halben Tag.

² Die Entschädigung an die Eltern durch die Gemeinde wird pro Schuljahr gemäss folgender Skala ausgerichtet:

1^H Fr. 800

2^H Fr. 1'400

3^H Fr. 1'400

4^H Fr. 1'600

5^H Fr. 1'800

6^H Fr. 1'800

7^H Fr. 1'800

8^H Fr. 1'800

³ Der Gemeinderat kann den Betrag in aussergewöhnlichen Situationen anpassen.

⁴ Die Verpflegungskosten pro Mahlzeit betragen gemäss Ausführungsbestimmungen zur ausserschulischen Betreuung Fr. 7/Mahlzeit.

Kostenbeteiligung
für die Verpflegung
an gewissen
schulischen Aktivitäten
(Art. 5 SchR)

Art. 2 – ¹ Die Beteiligung der Eltern für die Verpflegung an gewissen schulischen Veranstaltungen wie Sporttage, Lager, Ausflüge, kulturelle Aktivitäten beträgt pro Tag und Schüler/in maximal Fr. 16.00.

*Diese Verordnung wird durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SRF 411.0.16) ersetzt, welche am 1. August 2020 in Kraft tritt.

**Teilrevision genehmigt vom Generalrat am 1. Juli 2020 tritt auf den 16. Dezember 2020 in Kraft

Bildungsforum, Schulkommission, Elternrat, Ausserschulische Betreuung
(Art. 10 SchR)

Art. 3 – ¹ Das Bildungsforum hat als Dachorganisation reine Koordinations- und Organisationsaufgaben.

Zum Bildungsforum treffen sich die Schulkommission, der Elternrat, die Kommission ausserschulische Betreuung und die Vertreter familienexterner Angebote ein bis zwei Mal jährlich zu einem allgemeinen Gedankenaustausch. Dabei werden Gemeinsamkeiten und Synergien ausgewertet und einheitliche Strategien erarbeitet. Die verschiedenen Organe arbeiten autonom.

²Aufgaben Schulkommission

- a) Sie ist eine vorberatende Kommission des Gemeinderats zu den Aufgaben und Befugnisse, die die Gemeinden in Zusammenhang mit den Primarschulen hat,
- b) sie unterstützt die Ressortverantwortliche Bildung bei der Ausarbeitung von Konzepten oder Aufgaben, die in den Bereich der Gemeinde fallen, wie Schülertransport, Informatikkonzept, Mobiliar etc.,
- c) sie übernimmt Arbeiten in Zusammenhang mit Schulweg, Pedibus und Elterntaxi sowie freiwillige ausserschulische Angebote,
- d) sie gibt ihre Stellungnahme zur Organisation des Schuljahres zu Händen des Gemeinderats,
- e) sie hilft bei der Ausarbeitung des Schulreglements, der Ausführungsbestimmungen,
- f) sie berät den Voranschlag vor,
- g) sie gibt die Stellungnahme zur Anzahl Wochenstunden der Schuldienste ab,
- h) sie führt in Absprache mit der Schulleitung in Bezug zu den kommunalen Aufgaben Schulbesuche durch,
- i) sie fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung sowie der Lehrerschaft und den Gemeindebehörden,
- j) sie stellt dem Gemeinderat bei Spezialfällen Antrag für die Eröffnung oder Beibehaltung von Klassen.

³Aufgaben Elternrat

- a) Der Elternrat fördert den Dialog zwischen Eltern und Schule, ermöglicht den Austausch von Informationen sowie die Diskussion über Vorschläge zwischen Eltern, Schule und Gemeinden. Er vertritt die Anliegen der Eltern sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen. Der Elternrat wird weder über Einzelfälle informiert noch befasst er sich mit solchen.
- b) Der Elternrat hat keine Entscheidungsbefugnis.
- c) Der Elternrat kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen. Er kann in Absprache mit der Schulleitung verschiedene Aktionen oder Aktivitäten organisieren, an denen er teilnimmt.

⁴Aufgaben Kommission ausserschulische Betreuung und Vertreter Kita sowie Spielgruppe

¹Diese Verordnung wird durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SRF 411.0.16) ersetzt, welche am 1. August 2020 in Kraft tritt.

²Teilrevision genehmigt vom Generalrat am 1. Juli 2020 tritt auf den 16. Dezember 2020 in Kraft

Die Kommission ausserschulische Betreuung ist zusammen mit den Vertretern der Kita und Spielgruppe eine beratende Kommission des Gemeinderats gemäss GG

Hausaufgabenbetreuung
und ausserschulische Aktivitäten (Art. 15 SchR)

Art. 4 – ¹ Für die Hausaufgabenbetreuung können sich Schülerinnen und Schüler der 3^H bis 8^H anmelden. Die Betreuung findet nach der Schule von 15.20 bis 16.20 Uhr in den Primarschulen Flamatt und Wünnewil statt.

Die Eltern beteiligen sich mit einem Betrag von Fr. 95/Wochenlektion/Kind.

² Die Kostenbeteiligung der Eltern ist nicht kostendeckend. Die Kostendifferenz wird von der Gemeinde übernommen.

Rechtsmittel (Art. 18
SchR)

Art. 5 – ¹ Jeder in Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

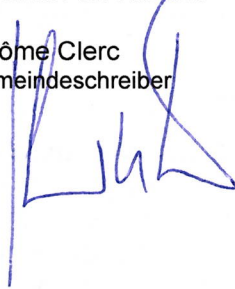
Art. 6 – ¹ Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 1. August 2018 und treten auf den 16. Dezember 2020 in Kraft.

² Diese Ausführungsbestimmungen werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09.11.2020

Andreas Freiburghaus
Ammann

Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber



*Diese Verordnung wird durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SRF 411.0.16) ersetzt, welche am 1. August 2020 in Kraft tritt.

**Teilrevision genehmigt vom Generalrat am 1. Juli 2020 tritt auf den 16. Dezember 2020 in Kraft